



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66152528 531 15/O
Fernschreib-Nr. 1370-900
Dr. FISCHER-SZILAGYI, Kl. 2769

GZ 815.980/1-DSR/89

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Stellungnahme des Datenschutzrates;

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88-Ge 9
Datum:	18. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989 <i>Büro des</i>

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zu den Bundesgesetzen, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert werden, übersendet.

Anlagen

13. Dezember 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wilsnig



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.980/1-DSR/89

Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. FISCHER-SZILAGYI, Kl. 2769

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme des Datenschutzrates;

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Datenschutzausschuss hat zu den mit do. GZ 68 153/123-15/89 vom 16. November 1989 übermittelten Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in seiner Sitzung am 4. Dezember 1989 folgende

Stellungnahme

beschlossen:

Zu § 95 UOG:

Durch die Leistungsbegutachtung können auch personenbezogene Daten berührt werden. Für den Fall, daß die Daten für eine Datenverarbeitung ermittelt werden, wäre eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz aufzunehmen, die Betroffenenkreise und Datenarten bezeichnet. Handelt es sich nur um manuelle Daten, wäre eine Begründung für den Eingriff in den durch § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz geschützten Bereich erforderlich.

- 2 -

Bei der Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 95 Abs. 5 UOG ist auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Bedacht zu nehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. Dezember 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger

